



TOP 05 Informationsvorlage Haushaltsermächtigungen 2024

25.02.2025

Gegenstand der Vorlage:

Information zur Übertragung von Haushaltsermächtigungen in das Haushaltsjahr 2025 gemäß § 21 Abs. 1 - 3 SächsKomHVO (siehe Anlage)

Begründung:

In den Haushaltsvermerken zum Haushalt 2024 wurden alle zahlungswirksamen Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen für zeitlich übertragbar erklärt, sofern die Anforderungen des § 21 SächsKomHVO erfüllt sind und der Haushaltsausgleich in 2025 nicht gefährdet wird.

Die Übertragbarkeit soll eine fortlaufende Investitionsabwicklung sowie einen kontinuierlichen Haushaltsvollzug gewährleisten.

Die Übertragung bewirkt eine Erhöhung des Ansatzes für diesen Zweck im Folgejahr und wirkt sich bei Umsetzung der jeweiligen Maßnahme auch erst im Folgejahr ergebniswirksam aus.

Gemäß § 88 Abs. 4 Nr. 4 SächsGemO i.V.m. § 52 Abs. 2 Nr. 7 SächsKomHVO ist dem Anhang zum Jahresabschluss eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.